

Satzung des „Norder Tennis-Clubs Blau-Gelb e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der am 14.März 1955 gegründete Verein trägt den Namen

"Norder Tennis-Club Blau-Gelb e.V." .

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Norden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports unter Berücksichtigung der Jugendbetreuung, des Leistungs- und Breitensports und dient damit gemeinnützigen Zwecken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Tennisplatzanlage und tennissportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst aktive, inaktive und Ehrenmitglieder. Inaktive Mitglieder nehmen auf Zeit (ruhende Mitglieder) oder auf Dauer (fördernde Mitglieder) am Spielbetrieb nicht teil.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn eine Überbelegung der Plätze zu erwarten ist.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat zum Ende des Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich das Mitglied einer schweren Verfehlung seiner Mitgliedspflichten oder einer gröblichen Schädigung des Ansehens des Vereins schuldig gemacht hat.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Platzanlage entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen - den Spielbetrieb regelt eine Spielordnung -, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vorn vollendeten 18. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen, die Satzung einzuhalten und die auf Grund der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen hierzu haben bis spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Ostfriesischen Kurier oder auf elektronischem Weg erfolgen. Der Vorstand beruft außerdem außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf ein oder sofort, wenn mindestens 30 Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern.

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- aa) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
- bb) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- cc) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes für das abgelaufene Kalenderjahr nebst Entlastung des Vorstandes,
- dd) Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer, ee) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- ff) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- gg) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist in allen in der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Anträge, die nach dem 20.2. eingehen, braucht der Vorstand nicht auf die Tagesordnung zu setzen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Aufnahme ohne Gegenstimme beschließt.

Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr), bei der Wahl des Jugendwartes auch die Jugendlichen.

- b. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - aa) dem 1. Vorsitzenden
 - bb) dem 2. Vorsitzenden
 - cc) dem Kassenwart
 - dd) dem Sportwart
 - ee) dem Schriftführer
 - ff) dem Jugendwart
 - gg) dem Anlagewart
 - hh) dem Jüngstenwart

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Vorstandsämter innehaben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand ergänzen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9

Obliegenheiten des Vorstandes

- a. Die gesamte Geschäftsführung des Vereins,

- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. der Ausschluss von Mitgliedern,
- d. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen,
- e. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- f. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist einzuberufen, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und aller Organe.
- b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- c. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Ausgaben hat er erforderlichenfalls durch Belege nachzuweisen.
- d. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- e. Der Sportwart ist für die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes zuständig

- f. Der Jugendwart ist für den Sportbetrieb der Jugend zuständig.
- g. Dem Anlagewart obliegt die Aufsicht über die Anlage und den Platzwart. Er entscheidet über die Reparaturbedürftigkeit von Anlagen und die Neuanschaffung von Geräten.
- h. Dem Jüngstenwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen bis zum Alter von 10 Jahren.
- i. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die alljährlich nebst zwei Stellvertretern von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung über die Kassenführung Bericht zu erstatten.

§ 12

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Verein, um den Tennissport, den Sport im allgemeinen oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden.

§ 13

Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Andernfalls ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflö-

sung muss auch dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf den Kreissportbund Aurich (VR 120 287 des Amtsgerichts Aurich) zum Zwecke der Förderung des Tennissports Sports im Altkreis Aurich zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.